

# ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG (Stufe I – Screening)

Zum Bebauungsplan A17 I „Westlich der Zitadelle I“  
in Jülich

Gemarkung Jülich, Flur 23, Flurstück 99

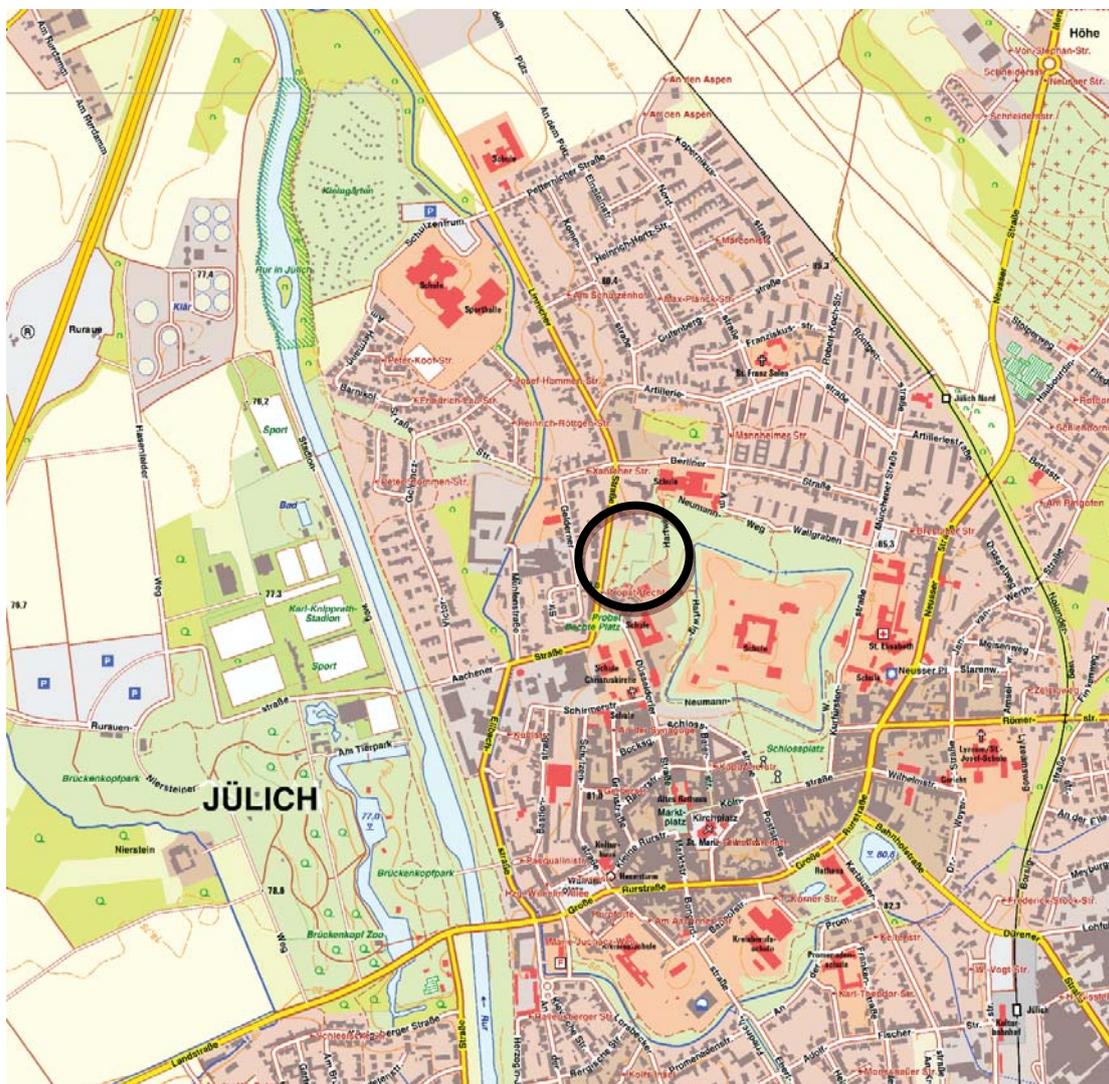


Abbildung 1: Lage im Raum

Stand: 04.08.2016

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. EINLEITUNG
  - 1.1 Anlass
  - 1.2 Aufgabenstellung und Methodik
  
2. GRUNDLAGEN ZUM PLANGEBIET
  - 2.1 Lage und Plangebietsbeschreibung
  - 2.2 Biotopausstattung und –bewertung
    - 2.2.1 Auswertung von vorhandenen Unterlagen zu planungsrelevanten Arten
    - 2.2.2 Bestandsaufnahme des Plangebiets
    - 2.2.3 Bewertung
  
3. PROJEKTBEDINGTE EINWIRKUNGEN
  - 3.1 Wirkfaktoren des Vorhabens
  - 3.2 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte
  - 3.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
  
4. ZUSAMMENFASSUNG
  
5. LITERATURVERZEICHNIS

Anlage 1 – Fotodokumentation

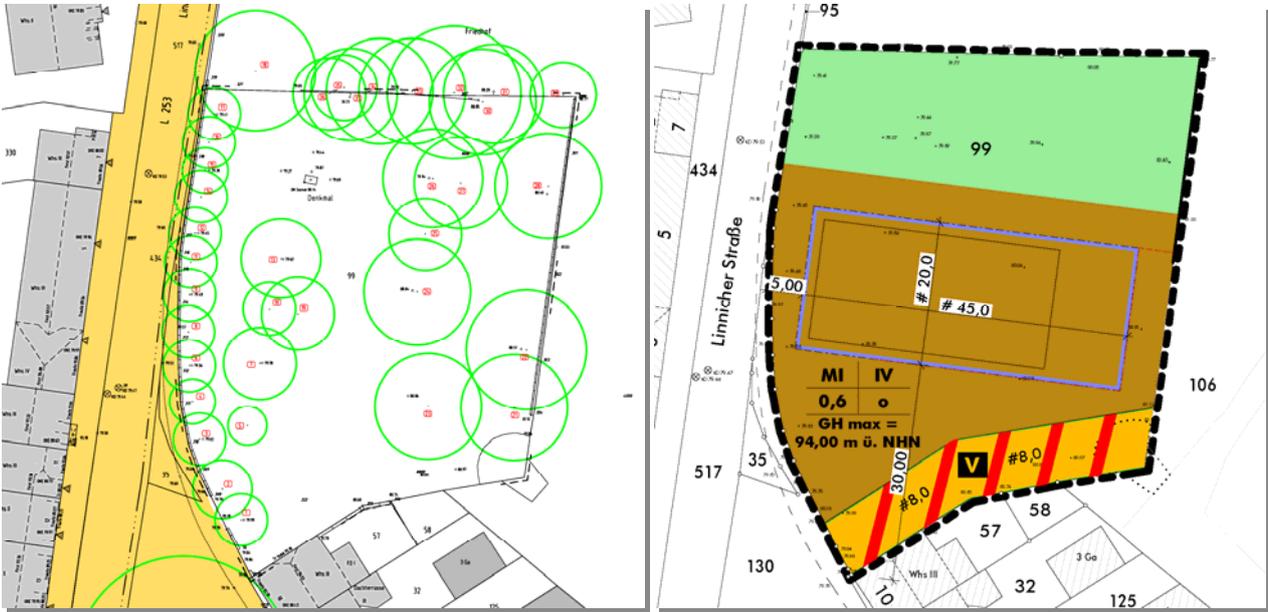
Anlage 2 – Protokoll der Artenschutzprüfung gem. Anlage 2 (MBV 2010)

Anlage 3 - Eingriffsbilanzierung

## 1. EINLEITUNG

### 1.1 Anlass

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans N. A 17 I „Westlich der Zitadelle I“ in Jülich wird durch die Stadt Jülich ein vereinfachtes Bauleitplanungsverfahren im Rahmen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt.



Abbildungen 2 + 3: Bestandsplan und Bebauungsplan Nr. A17 I „Westlich der Zitadelle I“

Zur frühzeitigen Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte erfolgt im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I.

Die räumliche Lage des Plangebiets ist in der sich auf dem Deckblatt befindlichen Übersichtskarte (Abb. 1) und auf dem Bestandsplan (Abb. 2), gekennzeichnet. Die geplanten Veränderungen sind in Abb. 3 des zur Offenlage beschlossenen B-Plans dargestellt.

### 1.2 Aufgabenstellung und Methodik

Infolge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 sind die geltenden europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbaren geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs.5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Für alle europäischen Vögel wurde die grundlegende Art des Schutzes bereits 1979 in der Vogelschutzrichtlinie formuliert. Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche erhebliche Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Alle Fledermäuse sind gemäß BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang II und Anhang IV) streng geschützt. Dies verbietet Maßnahmen, die zu einer Zerstörung von Quartieren oder unersetzbarer Teile der Lebensstätten führen. Es ist zudem verboten, Fledermäuse zu stören, zu verletzen oder zu töten. Außerdem ist es soweit nötig geboten, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen zu treffen.

In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) dahingehend betrachtet werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht laut Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MKULNV & MBV 2010 sowie dem Erlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ MKULNV vom 17.01. 2011, der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

Die Begehung zum Erfassen des Biotopbestandes u. a. zur Erfassung und Kontrolle der LANUV gestützten planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten erfolgte im Zeitraum April und Mai 2016.

## **2. GRUNDLAGEN ZUM PLANGEBIET**

### **2.1 Lage und Plangebietsbeschreibung**

Der Bebauungsplan A 17 I „Westlich der Zitadelle I“ sieht die Umwandlung des ehemaligen Friedhofs mit seinen Altbaumstrukturen als großflächige Mischgebietsflächen, Verkehrsflächen und private Grünflächen vor.

Das Plangebiet liegt in der Nähe der Zitadelle, östlich des Kreuzungsbereichs Linnicher Straße (L 253) und Düsseldorfer Straße / Probst-Bechte-Platz.

An das Untersuchungsgebiet grenzen an:

- im Norden der vorhandene Friedhof,
- im Osten Sport-, Spiel- und Freiflächen, sowie im Weiteren das Kulturdenkmal Zitadelle,
- im Westen die Verkehrsflächen (Fußweg, Bereiche für ruhenden und fließenden Verkehr),
- im Süden Bebauung mit angrenzenden Straßen und Parkanlagen.

Das Gelände ist relativ eben mit einer Geländehöhe von ca. 80,00 m üNNH.

### **2.2 Biotopausstattung und –bewertung**

#### **2.2.1 Auswertung von vorhandenen Unterlagen zu planungsrelevanten Arten**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über die LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezentem bodenständigen Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Art. 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig.

Den planungsrelevanten Arten wurden Lebensräumen zugeordnet, in denen sie üblicherweise angetroffen werden können.

Die methodische Vorgehensweise und Erfassung der Arten orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008).

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt aus der Ableitung möglicher Habitatfunktionen für die im Planungsgebiet potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten, die seitens des LANUV (2008) aufgeführt werden.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten wurden durch die Abfrage des Naturschutz-Fachinformationssystem NRW - Messtischblatt 5004 – Jülich.

Die Auswertung zeigt, dass als mögliche, vorkommende, planungsrelevante Arten und mögliche Quartiersarten drei Fledermausarten und zwei Vogelarten im Plangebiet gelistet sind und potenziell vorkommen.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5004 - Jülich					
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Mögliches Vorkommen im Plangebiet
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
<b>Säugetiere</b>					
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G-	XX	4
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S+	X	3
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X	3
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	1
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	(X)	1
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	XX	1
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	2
Nyctalus noctula	Abendsegler	Art vorhanden	G	X	2
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	2
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	2
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Art vorhanden	S	XX	2
<b>Vögel</b>					
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	2
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	(X)	1
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	X	1
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-	X	1
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-	X	3
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	X	1
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U	X	2
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X	1
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	X	1
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	X	1
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	X	1
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S	X	1
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S	(X)	1
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X	3
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X	1

Erläuterung:	G - Günstiger Erhaltungszustand		G
	U - Unzureichender Erhaltungszustand		U
	S - Schlechter Erhaltungszustand		S
Mögliches Vorkommen der Art			4
Kein geeignetes Nahrungs- bzw Jagdhabitat mögliche Quartiere			3
Keine geeigneten Quartiere möglicher Nahrungsgast			2
Kein geeignetes Brut- / Nahrungshabitat			1
Keine geeigneten Quartiere mögl. Nahrungsgast			
	xx - Hauptvorkommen		
	x -Vorkommen		
	(x) - potentielles Vorkommen		

Ergänzend zur Auswertung des o. g. Messtischblatts wurde beim NABU Kreisverband Düren eine Abfrage über eventuelle vorkommende, planungsrelevante Tierarten (Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Große Bartfledermaus oder Bechsteinfledermaus so wie Vogelarten wie Kuckuck und Steinkauz) vorgenommen, ob hauptvorkommende Arten - unmittelbar bezogen auf das Plangebiet – vorhanden sind.

Folgendes Ergebnis ist festzuhalten:

Wegen des Altbaumbestandes und der unmittelbaren Nähe zur Zitadelle Jülich, als landesweit bedeutendes Fledermausquartier mit neun Fledermausarten, ist eine Kartierung der Fledermäuse auf den Flächen im Rahmen der ASP II unerlässlich.

### 2.2.2 Bestandsaufnahme des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 3.325 m<sup>2</sup>.

Raum- und strukturbestimmend ist die ehemalige Friedhofsnutzung mit ihren charaktervollen Altbaumbeständen (Stammumfänge zwischen 1,80 und 3,00 m) aus vorwiegend Linden, Kastanien und Ahorn als reliktarartige Baumalleen (vgl. dazu Abb. 2).

Zur Linnicher Straße entlang der vorhandenen Mauer ist eine Säulenhainbuchenreihe (mittleres Baumholz) raumbestimmend. Im Übergang zum nördlich angrenzenden Friedhof prägen Alt-bäume aus Kastanien, Linden und Eichen das Plangebiet. Die bodendeckenden Flächen bestehen aus extensiven Rasenflächen (ehem. Grablegeflächen), wassergebundenen Wegeflächen mit vereinzelt Gedenksteinen und –malen. Gehölzgruppen ehemaliger Gräberflächen aus Taxus, Rhododendron und Thuja in Arten unterstreichen diesen brach liegenden, extensiven Park-Charakter.

Diese strukturgebenden Elemente mit ihrem hohen ökologischen und stadtbildprägenden Wert gehen im Rahmen der Umsetzung des B-Plans zum Teil verloren. Lediglich im Bereich des nördlichen Grundstücks mit einer Flächengröße von ca. 1.050 m<sup>2</sup> werden durch die bauleitplanerischen Festsetzungen auf einer privaten Grünfläche Alt-bäume in ihrem Bestand erhalten.

Aufgrund der Altersstruktur der Bäume und Gehölze sowie der Zusammensetzung von offenen und geschlossenen Gehölzflächen können Vorkommen von geeigneten Bruthabitaten, Winterquartieren und Wochenstuben für planungsrelevante, faunistische Arten nicht ausgeschlossen werden (Höhlen, Stammrisse und Rindenabplatzungen, Einfluglöcher in den Bäumen); diese sollen bezüglich ihrer Relevanz im weiteren Planverfahren geprüft werden.

Im Falle der Verwirklichung der vorliegenden Planung des Bebauungsplans ist der Erhalt der vorgenannten Strukturen nur noch teilweise und eingeschränkt möglich. Die vorgesehenen, grünplanerischen Freiraummaßnahmen auf den von der Bauphase betroffenen Flächen stellen städtebaulich und ökologisch die Einbindung in die alte, vorhandene Baumstruktur langfristig sicher. D. h. potenzielle Habitatstrukturen für planungsrelevante, faunistische Arten werden – zum Teil jedoch nur vorläufig – bei der Umsetzung des B-Plans verloren gehen.

### 2.2.3 Bewertung

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob von dem Vorhaben

- Entfernung von Altholzbeständen mit gutem Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten

planungsrelevante, faunistische Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MKULNV & MBV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung (ASP).

Besonderes Gefahrenpotential für planungsrelevante, floristische Elemente ist auszuschließen.

Zur Prüfung und Einschätzung der gebietsspezifischen Artenvorkommen wurden bei den Geländebegehungen des Plangebiets die Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet und Zufallsbeobachtungen registriert. Von den für das Messtischblatt 5004 - Jülich bislang nachgewiesenen planungsrelevanten Arten finden einige Fledermausarten direkt im Eingriffsgebiet einen adäquaten Lebensraum.

Im April und Mai 2016 wurde während mehrerer Begehungen der Biotopbestand des Plangebiets erfasst. Hierbei wurde das Plangebiet auch gezielt auf besondere Habitatstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen und fledermausrelevante Gehölzstrukturen und Einflugschlitze an Altgehölzen untersucht.

Die Sichtungen der Biotoptypen des engeren Plangebiets (ehemaliges Friedhofsgelände) haben an folgenden Tagen stattgefunden:

- 22.04.2016 - 14:30 Uhr (sonnig bis leicht bewölkt), 1. Sichtbegehung der Vegetationsstrukturen, Sichtung von Habitatstrukturen vorhandener Gehölze und Freiflächen, Erkundung der Bäume nach Hinweisen auf artenschutzrechtlichen Bezug, vereinzelt Tauben, Amseln, Rotkehlchen gesichtet  
→ Ergebnis: Keine artenschutzrechtlichen Erkenntnisse; weder bezüglich der Säugetiere, noch der Vögel; jedoch vielfältige potentielle Habitatstrukturen wie Spechthöhlen, Astlöcher, Rindenrisse etc.
- 25.05.2016 – 21.30 Uhr (bewölkt, trocken), Kontrollbegehung zur Sichtung und Erfassung von Fledermäusen  
•→ Ergebnis: Es wurde eine überfliegende Zwergfledermaus zwischen den Altbäumen gesichtet.

Bei den Begehungen wurde festgestellt, dass potentielle Habitatstrukturen vorhanden sind; ob sie für Fledermäuse bzw. Vögel als Quartier geeignet sind, konnte nicht abschließend ohne technische Hilfsmittel geklärt werden. Das heißt, dass im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung der Stufe 1 und der lückenhaften Datenlage zur Verbreitung der Arten keine ausreichende Einzelbewertung vorgenommen werden kann. Deshalb muss im Rahmen der Stufe II der ASP die Bedeutung des vorhandenen Lebensraums

,Alte Parkanlage mit Altbäumen und Anschluss an weiter nördlich  
angrenzenden Altholzbestand (Friedhof) sowie östlich angrenzende  
Freiflächen mit hohem Grünflächenanteil'

für die Fledermaus- und Vogelarten verbindlich untersucht und bewertet werden.

Zu prüfende Säugetiere sind größtenteils Fledermausarten. Fledermäuse sind in erster Linie im Bereich ihrer Sommer- und Winterquartiere empfindlich.

Vorkommen der Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Graues Langohr und Zwergfledermaus können - bedingt durch das Vorhandensein von entsprechenden Gehölzstrukturen und Altgehölzen - nicht ausgeschlossen werden (siehe Sichtbegehung).

Entsprechende Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten wie Waldkauz, Turteltaube und Waldrohreule sind höchstwahrscheinlich mangels genügend vorhandener Nahrungshabitate nicht zu erwarten, jedoch nicht 100-prozentig auszuschließen. Bei den Begehungen wurden keine Artvorkommen gesichtet.

Eine Verschneidung der Liste planungsrelevanter Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt, dass für verschiedene, planungsrelevante Arten Vorkommen nicht auszuschließen sind. Es sind jedoch großflächige Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden, so dass wahrscheinlich keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Um jedoch eventuelle Beeinträchtigungen und ggf. Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, muss eine Art-zu-Art-Betrachtung im Rahmen der Stufe II der vertiefenden, artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt werden.

Alle weiteren gelisteten, planungsrelevanten Arten finden im Plangebiet keine zugesagten Biotopie wie die Nähe zu Gewässern, landwirtschaftlichen Flächen und feuchtem offenen Grünland.

Baubedingt könnte es, je nach Baubeginn und –dauer, zu unterschiedlich starken Auswirkungen kommen; zum einen durch direkte Zerstörung der Nestbereiche auf Grund der Baufeldfreimachung, zum anderen durch Störungen des Brutablaufs auf Grund der Bautätigkeiten (Baulärm, Bewegungsaktivitäten) in Nestnähe. Bei besonders störanfälligen Brutvogelarten ist mit der Aufgabe der Bruten zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt ist der Verlust oder die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten durch Überbauung bzw. Vertreibungswirkungen denkbar.

Nicht alle diese Auswirkungen unterliegen dem Regelungsumfang des besonderen Artenschutzes, da dieses nicht allumfassend durch eine Generalklausel das Verbreitungsgebiet, den Lebensraum oder sämtliche Lebensstätten einer Tierart in die Verbotstatbestände einbezieht. Alle im Umfeld des Standorts möglichen vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihres Status als europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutz-Richtlinie in ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben zu betrachten.

### **3. PROJEKTBEDINGTE EINWIRKUNGEN**

#### **3.1 Wirkfaktoren des Vorhabens**

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens könnten möglicherweise zu Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt führen:

- Baubedingt: Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen, Fällung der Gehölzhecke und der Einzelbäume auch für die Randbereiche
- Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust zu 100 %
- Betriebsbedingt: Lichtemissionen, zusätzlicher Fahrzeugverkehr

#### **3.2 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte**

##### Tötung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Dieses Schutzgebot wird jedoch durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend eingeschränkt, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt ist, wenn eine Tötung von Individuen durch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht wird und der Eingriff gleichzeitig unvermeidbar ist.

Bei der Begehung wurde keine der angesprochenen planungsrelevanten Arten gesichtet, jedoch ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich darüber hinaus als Jagd- und Nahrungsraum dient. Ebenso können Fledermaus-Quartiere (Baumhöhlen und -spalten) nicht endgültig ausgeschlossen werden, so dass eine vertiefende artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II durchgeführt werden muss. Insbesondere ist ein detektor- und batcorderbasierendes Übernachtsmonitoring nötig, da aufgrund der nachtaktiven Lebensweise der Fledermäuse ausschließlich eine Bestimmung und Kartierung per Sichtbeobachtung nicht möglich ist.

#### Störung von Individuen

§ 44 (1) 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z. B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte oder auch Flächeninanspruchnahme verursacht werden.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass die in der Tabelle aufgeführten Arten, die das Plangebiet als potenzielle Nahrungs- bzw. Brutgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und angrenzende artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen.

Störintensive Effekte - z. B. der Rodungs- und Fällarbeiten - treten bei Beachtung der Bauzeitenregelung (Rodung außerhalb der Brutzeit) zu wenig sensiblen Jahreszeiten auf und sind daher ebenfalls nicht mit relevanten Auswirkungen verbunden.

Durch den anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungs- und Bruthabitaten ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten zu rechnen.

#### Beanspruchung von Niststätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei der Schutz von mehrjährigen genutzten Niststätten über das ganze Jahr besteht (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln).

Bei den Sichtbegehungen im Rahmen der Stufe I wurden augenscheinlich Astlöcher, Baumspalten Rindenrisse als mögliche Niststätten gesichtet. Eine Berührung des Verbotstatbestandes ist daher nicht absehbar und muss weiter im Rahmen der ASP II untersucht werden.

Vor allem durchziehende Arten und Überwinterer sowie gelegentliche Brutvögel und seltene Gäste sind potenziell in der Lage, auf Flächen mit ähnlichen Lebensraumstrukturen im Umfeld auszuweichen. Wie das Luftbild zeigt, bestehen im Umfeld außerhalb des Plangebietes in großem Umfang Flächen, die als Ausweichhabitate genutzt werden können.

Da der Erhaltungszustand bei den meisten planungsrelevanten Arten (Säugetiere / Fledermäuse) günstig ist, kann der Verlust von Astlöchern zugelassen werden, wenn direkte Störungen durch die Wahl des Zeitpunktes der Rodung für die Errichtung des Wohngebiets mit sämtlichen Vor- und Nebenarbeiten vermieden werden kann. Eine weitergehende Prüfung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion eventuell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jedoch in der Stufe II erforderlich.

#### Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Im Plangebiet wurden keine Standorte mit geschützten Artvorkommen festgestellt, die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Die Zugriffsverbote (§ 44 Abs.1 BNatSchG) für Vögel und Fledermäuse können ausgelöst werden, deshalb ist eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II im weiteren Planungsverfahren erforderlich.

Aufgrund der guten Herstellbarkeit der Habitate kann davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote durch festzulegende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG), die im Rahmen der Stufe II exakt definiert und dokumentiert werden, vermeidbar ist.

### **3.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Die Umsetzung des Bebauungsplanes kann zu einer Entwertung des Gebiets, zum Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten und auch zu einer Gefährdung der Fledermaus- bzw. Vogelvorkommen führen. Derartige Beeinträchtigungen können mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden werden und somit artenschutzrechtliche Verbotsbestände ausschließen.

Bei Durchführung der Maßnahme sollten neben den in der ASP Stufe II festgesetzten Maßnahmen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Prüfungen

Vor Beginn jeder Bautätigkeit (vor der Baufeldräumung und vor dem Entfernen von Vegetationsstrukturen) ist zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, von den Maßnahmen betroffen sind. Insbesondere ist im Rahmen der Entnahme der Einzelbäume und Gehölzhecken in der Stufe II der artenschutzrechtlichen Untersuchung zu prüfen, ob Hinweise auf das Vorkommen für aufgeführte planungsrelevante Arten vorliegen.

- Baubetrieb

Die Fällarbeiten und mögliche Baufeldfreimachungen sollten weder während der Winterruhe, noch während der Reproduktionszeit erfolgen. Der beste Zeitpunkt, um direkte Störung zu vermeiden, wäre im Oktober.

Darüber hinaus sind folgende Schutzziele / Pflegemaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands der vorhandenen Arten sinnvoll:

- Strukturanreicherung im Rahmen der Neuplanung
- Verbesserung von Nahrungsangeboten
- Erhaltung und Entwicklung von Nahrungsflächen
- Keine Kahlhiebe, Belassen einzelner Altgehölze
- Teilw. Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Biotopen

#### Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen

Falls im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf der Grundlage der Stufe II der ASP ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird, sollten mögliche Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art vorgenommen werden.

Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der unmittelbaren Umgebung erfolgen.

#### Ausgleichs- und Projektmaßnahmen

Maßnahmen der Projektgestaltung mit Bezug zum Artenschutz sind insbesondere

- die gute Durchgrünung der geplanten Baumaßnahme mit Einzelbäumen

- die Förderung des Fledermausschutzes beim Neubau von Gebäuden
- die Berücksichtigung von Aspekten des Artenschutzes durch Schaffung geschlossener und lockerer Gehölzflächen mit Baum- und Strauchanteil sowie einzelner Bäume I. und II. Ordnung aus Arten der potenziellen natürlichen Vegetation im Rahmen der Umsetzung der Planung. Aufgrund des vereinfachten Bauleitplanverfahrens nach § 13a BauGB müssen weitere, externe Ausgleichsmaßnahmen nicht erfolgen. Um die Bedeutung dieses ökologisch wertvollen, innenstädtischen Freiraums zu unterstreichen sollten aus ökologischer und artenschutzrelevanter Sicht ein plangebietsbezogenes Erhaltungsgebot von markanten Altbäumen sowie weitere Baumpflanzungen als Ausgleich (intern und extern) - mit potenziellen Nachpflanzungen bei entsprechenden Abgängen – plan- und baurechtlich angestrebt werden.
- Die Gehölzentnahme bzw. Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, frühestens aber Ende September bis Ende Februar vorgenommen werden (zwingend erforderlich).
- Baumentnahme nur unter Kontrolle eines Biologen von der Krone abschnittsweise beginnend

#### 4. ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der Planung für die Gebäudeentwicklung wurde der Bestand und die Raumnutzung von gegenüber der Strukturveränderung als empfindlich geltenden Vogelarten sowie der Fledermäuse im April und Mai 2016 erfasst.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben z. Z. Beeinträchtigungen auf die Lebensräume oder den Bestand der Fledermäuse und Vögel nicht auszuschließen sind. Auf Grund der vorhandenen Datenlage zur Verbreitung der Arten können artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um jedoch eventuelle Beeinträchtigungen und ggf. Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, muss eine Art-zu-Art-Betrachtung im Rahmen der Stufe II der vertiefenden, artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt werden.

Falls im Rahmen der vertiefenden Prüfung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird, müssen mögliche Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art vorgenommen und in der ökologischen Baubegleitung festgelegt werden.

Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass keine Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens erfüllt werden.

Einflussnahmen auf Habitatstrukturen sind jedoch nicht auszuschließen und sollten im Rahmen des weiteren Risikomanagements und zur Festlegung eventuell vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für das Plangebiet im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung vertiefend geprüft werden.

**Niederkrüchten, 04.08.2016**



Dipl.-Ing./ Joachim J. Scheller  
Landschaftsarchitekt

## 5. LITERATURVERZEICHNIS

**EU-Kommission, 2007:** Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien

**Gellermann, M. (2007):** Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht 2007, 132 ff.

**Kappes, Vermessungsbüro ÖBV (Sept. 2014):** Bestandsplan Bäume

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW:** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

**Information und Technik Nordrhein-Westfalen:** <http://www.geoserver.nrw.de>

**MBV & MKULNV (2010):** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV), 29 S.

**MKUNLV (2007):** Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV), 260 S.

**RoA Rongen Architekten GmbH (Stand: Offenlage 2016):** B-Planentwurf

**Stadt Jülich:** Flächennutzungsplan

**Straßen NRW (Hrsg.), 2006:** Arbeitshilfe ‚Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung. Allg. Rundverfügung Nr. 5 des Geschäftsbereichs Planung v. 15.08.2006‘

**Topographisches Informationsmanagement NRW:** <http://www.tim-online.nrw.de>

Anlage 1: Fotodokumentation der Sichtbegehung v. 04.04.2016



01



02



03



04



05



06



07



08



09



10



11



12



13



14



15



16



17



18



19

**Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)**

**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**

**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Zum Bebauungsplan A17 I „Westlich der Zitadelle“ in Jülich "
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Evangelischer Kirchenkreis Jülich
Antragstellung (Datum):	28.04.2016
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                 Versiegelung, Bau- und betriebsbedingte Störung siehe Textteil ASP             </div>	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<p><b>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</b>  <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 100px;">                 Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten             </div>	
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                 Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.                  Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.             </div>	

<b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b> <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
<b>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</b>
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b> <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 150px;"><b>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</b></div>

**Anlage 3: Eingriffsbilanzierung**

<b>A. Ausgangszustand</b>						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche in m <sup>2</sup> (3.324 m <sup>2</sup> )	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Flächenwert (Sp 3 x Sp 6)
4.8	Park mit altem Baumbestand	3.324	6	1	6	19.944
	<b>Summe</b>	<b>3.324</b>				<b>19.944</b>
<b>B. Planungszustand</b>						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche in m <sup>2</sup> (3.324 m <sup>2</sup> )	Grundwert P	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Flächenwert (Sp 3 x Sp 6)
1.1	Versiegelte Fläche	1.156	0	1	0	0
1.1	Versiegelte Fläche (Verkehrsfläche)	370	0	1	0	0
4.3	Zier.- und Nutzgarten	770	2	1	2	1.540
4.7	Private Grünfläche (parkartiger Garten)	1.028	4	1	4	4.112
	<b>Summe</b>	<b>3.324</b>				<b>5.652</b>
<b>C. Differenzwert B - A:</b>						<b>-14.292</b>